

112. Enthält die im § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 getroffene Bestimmung über die Befugnis zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe zwingendes Recht? Findet sie Anwendung auf Verlagsverträge, die vor dem 1. Januar 1902 geschlossen worden sind?

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1903 i. S. B. (Rl.) w. F. M. G.'s Verlag (Bekl.). Rep. I. 118/03.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin ist die Verfasserin zweier im Jahre 1882 unter dem Pseudonym „W. Heimburg“ im Verlage der Beklagten erschienenen Schriftwerke, einer Novelle „Ihr einziger Bruder“ und eines Buches „Waldblumen“, acht Novellen enthaltend. Durch Verlagsverträge, d. d. Leipzig, den 19. Februar 1883 überließ die damals in Niederlöbnitz wohnende Klägerin das Verlagsrecht der beiden Werke gegen ein für jede Auflage festgesetztes Honorar der Beklagten und ihren Rechtsnachfolgern „zum alleinigen und unbeschränkten Eigentum“. Die Beklagte bewirkte am 6. November 1901 in der beim Stadtrat

zu Leipzig geführten Eintragsrolle den Eintrag, daß Fräulein B. B. die Verfasserin der beiden im Jahre 1882 erschienenen Werke sei. Später erschienene Werke gab die Klägerin der Firma E. K. Nachfolger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stuttgart-Leipzig, in Verlag. Da letztere Firma mit Zustimmung der Klägerin nach dem Schlusse des Jahres 1902 eine illustrierte Gesamtausgabe der Heimbürg'schen Romane und Novellen zu veranstalten beabsichtigte und in diese Gesamtausgabe auch die beiden von der Beklagten verlegten Novellen aufnehmen wollte, machte die Klägerin von diesem Vorhaben der Beklagten am 20. Juni 1902 unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 Mitteilung. Die Beklagte erhob gegen dieses Vorhaben Widerspruch und erklärte, daß sie sofort nach dem Erscheinen der Gesamtausgabe gegen die Klägerin und ihren Verleger wegen unberechtigten und unerlaubten Nachdrucks Klage erheben werde.

Mit der deswegen erhobenen Klage wurde beantragt, die Beklagte zur Anerkennung zu verurteilen, daß die Klägerin berechtigt sei, die beiden im Verlag der Beklagten erschienenen Novellen „Ihr einziger Bruder“ und „Waldblumen“ vom 1. Januar 1903 ab in eine Gesamtausgabe ihrer Werke aufzunehmen und in einer solchen erscheinen zu lassen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Es kann nach der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht nicht zweifelhaft sein, daß dieses Gesetz kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht, wie es auf Grund der Gepflogenheiten des Verlagsgewerbes gewohnheitsmäßig sich gestaltet und durch Wissenschaft und Rechtsprechung weiter ausgebildet hatte, im Anschluß an das Gesetz vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst einer mit den Grundsätzen dieses Gesetzes wie des Bürgerlichen Gesetzbuchs übereinstimmenden, zusammenfassenden Regelung unterziehen wollte. Von diesem Standpunkt aus wurden nach der Festsetzung des § 1 über den wesentlichen Inhalt des Verlagsvertrags in den §§ 2 ff. Bestimmungen getroffen einerseits über die Beschränkungen der Befugnisse des Verfassers während der Dauer des

Vertragsverhältnisses, andererseits über den Umfang der Verlegerbefugnisse, wie sie sich aus dem übertragenen Verlagsrechte ergeben.

Diese Bestimmungen sind, wie bei den Beratungen des Gesetzes wiederholt hervorgehoben worden ist, dispositiver Natur; sie sollen entscheidend gelten, soweit nicht zwischen Verfasser und Verleger ausdrücklich durch den Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist, sind aber einer abweichenden Regelung nach dem Willen der Parteien zugänglich. Derartigen dispositiven Charakter hat auch die neue Bestimmung des § 2 Abs. 3, nach welcher der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes in einer Gesamtausgabe befugt ist, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Unzweifelhaft verdankt diese Bestimmung, deren Entstehungsgeschichte bei Ruhlenbeck, Urheberrecht und Verlagsrecht S. 222, 223, übersichtlich zusammengestellt ist, einer wohlwollenden Rücksichtnahme auf die Interessen der Schriftstellerwelt ihre Entstehung; aber auch sie ist, wie bei den Beratungen wiederholt hervorgehoben wurde, rein dispositiver Natur und der Abänderung durch Übereinkunft der Parteien, welche das Recht zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe für den Verfasser beschränken oder ausschließen können, unterworfen. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn die Revision geltend macht, die Bestimmung des § 2 Abs. 3 sei zwingendes Recht; das ist sie nicht, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, und es werden damit alle die Folgerungen hinfällig, welche die Revisionsklägerin aus dem angeblich zwingenden Charakter der Vorschrift für ihre Behauptung gezogen hat, daß der § 2 Abs. 3 des Gesetzes rückwirkende Kraft besitze. Nach dem Charakter dieser Rechtsnorm ist vielmehr die gegenteilige Schlussfolgerung berechtigt, weil, wenn auch in Zukunft Verfasser und Verleger vereinbaren können, daß der Verfasser das Recht zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe nicht haben soll, hieraus ersichtlich ist, daß die Berechtigung, welche der § 2 Abs. 3 mangels entgegengesetzter Vereinbarung gewährt, sich auch auf keinen anderen Zeitraum bezieht, als auf denjenigen, für welchen das Gesetz überhaupt disponiert, den Zeitraum vom 1. Januar 1902 an. Eine Rückwirkung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1902 abgeschlossen worden sind, würde nur dann anerkannt werden können, wenn eine solche vorgeschrieben, oder sonst aus sicheren Anzeichen erkennbar wäre, daß vom

Gesetzgeber eine Rückwirkung der neuen Rechtsgrundsätze auf Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1902 entstanden sind, in bestimmtem Maße gewollt sei. Für eine solche Annahme fehlt hier jeglicher Anhaltspunkt. Übergangsbestimmungen hat das Gesetz über das Verlagsrecht nicht getroffen, während solche in den §§ 60—64 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht Aufnahme gefunden haben zu dem ausgesprochenen Zweck, daß die neuen Vorschriften auch für solche Werke Geltung haben sollen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden waren. Demnach ist es gemäß § 62 des Gesetzes über das Urheberrecht anzuerkennen, daß die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes über das Urheberrecht bestimmen, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten bereits entstanden war. Daraus aber, daß ähnliche, eine Rückwirkung verfügende Vorschriften in dem Gesetz über das Verlagsrecht fehlen, ergibt sich die Berechtigung des Schlusses, daß hier eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf Rechtsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1902 bereits bestanden haben, nicht gewollt ist. Es bleibt somit auch bezüglich des Rechtes zur Veranstaltung einer Gesamtausgabe, wie es der neue § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verlagsrecht gewährt, bei dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß ein neues Gesetz auf bereits bestehende Verträge nicht anzuwenden ist, und für Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1902 bereits entstanden waren, das Recht ihrer Entstehungszeit maßgebend ist. Hiernach aber steht der Klägerin das Recht, welches sie in Anspruch nimmt — die Werke „Ihr einziger Bruder“ und „Waldblumen“, beide im Jahre 1882 erschienen, vom 1. Januar 1903 an in eine Gesamtausgabe aufnehmen zu dürfen —, nicht zu, weil für die im Jahre 1882 abgeschlossenen Verträge über diese beiden Werke das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen die Entscheidungsnorm bildet, und dieses Gesetz in § 1140 bestimmt, daß der Urheber eines Werkes, welcher einen Verlagsvertrag über dasselbe geschlossen hat, das Werk weder gleichzeitig einem anderen in Verlag geben, noch die Aufnahme desselben in eine Gesamtausgabe seiner Werke veranstalten darf.“ . . .